

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stubenberg vom 14.10.2022 betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu gebührenpflichtigen Parkplätzen erklärt wurden

(Stubenberger Parkgebührenverordnung 2022)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stubenberg in seinen Sitzungen vom 14.10.2022 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den unter § 2 Abs. 3 bestimmten gebührenpflichtigen Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben.

§2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auf den im Abs. 3 bezeichneten gebührenpflichtigen Parkplätzen

Montag bis Sonntag von 06.00 bis 20.00 Uhr

- (2) Als "Abstellen" im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.
- (3) Zu gebührenpflichtigen Parkplätzen gem. Übersichtsplan "Parkplätze", Einlage Nr.: 3c, erstellt durch Rust-Zinthauer & Partner ZT-GmbH, welcher einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet, werden nachstehende Parkplätze erklärt:
 - a) PP "Strandbad"
 - b) PP "Oststrand" bzw. Veranstaltungsgelände
 - c) PP "Seestraße"
 - d) PP "Neuwald"
 - e) Seestraße und Uferweg Ost im Bereich Objekt "Buchberg 109"
 - f) westlich des Objektes "Freienberg 73"
 - g) "Dammstraße-Strandbad" seeseitig

§3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr für PKW für Verkehrsflächen, die zu gebührenpflichtigen Parkplätzen erklärt wurden, wird mit

EUR 0,60 je 1/2 Stunde

EUR 1,20 je Stunde

EUR 2,40 für 2 Stunden

höchstens jedoch EUR 3,00 für jeden Kalendertag, festgelegt.

Auf Grund der technischen Voraussetzungen beträgt die zu entrichtende Mindestgebühr EUR 1,20 für PKW.

(2) Die Höhe der Parkgebühr Busse ab 10 Sitzplätze für Verkehrsflächen, die zu gebührenpflichtigen Parkplätzen erklärt wurden, wird mit

EUR 5,00 für 2 Stunden

höchstens jedoch EUR 20,00 für jeden Kalendertag, festgelegt.

Auf Grund der technischen Voraussetzungen beträgt die zu entrichtende Mindestgebühr EUR 5,00 für Busse.

- (3) Das Jahresparkpickerl für PKW kostet EUR 28,00.
- (4) Die übertragbare Jahresparkkarte für PKW kostet EUR 100,00.

64

Parkscheine, Parkscheinautomaten

Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Stubenberg aufgestellten Parkscheinautomaten oder während des Saisonbetriebs an der Seekasse "Eingang West" zu erfolgen.

§5

Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 7 und 8 fällt, auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet und zwar
- a) bei der Verwendung von Parkscheinen (Kassenbon) ab dem auf dem Bon aufgedruckten Zeitpunkt und
- b) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten bei Beginn des Abstellvorganges.
- c) bei Verwendung des Jahresparkpickerls durch aufkleben auf der Windschutzscheibe
- d) bei Verwendung der Jahresparkkarte durch Hinterlegung hinter der Windschutzscheibe

§6

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten oder zusätzlich bei Kassenbetrieb an der Seekasse. Der vom Automaten oder der Kasse ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- (2) Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.

§7

Pauschalabgabe

(1) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von einem Jahresparkpickerl für gebührenpflichtige-Parkplätze für die Geltungsdauer für 14 Monate (1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Jänner des Folgejahres, 24:00 Uhr), EUR 28,00 gelten folgende Regelungen:

Das Jahresparkpickerl ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzukleben.

- (2) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen einer übertragbare Jahresparkkarte für gebührenpflichtigen Parkplätze gelten folgende Regelungen:
- Der Parkausweis ist deutlich sichtbar mit dem QR-Code nach Oben an der Windschutzscheibe anzubringen.
- Die Parkkarte wird bei Verlust nicht ersetzt.

- (3) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von einer gebührenfreien **Mitarbeiterparkkarte** ("Mitarbeiter") bzw. einer **Zustellerparkkarte** ("Zusteller") für gebührenpflichtige Parkplätze **gelten folgende Regelungen:**
- Der Parkausweis ist deutlich sichtbar mit dem QR-Code nach Oben an der Windschutzscheibe anzubringen.
- Die Parkkarte ist nur für den Zeitraum der Beschäftigung bzw. der Zustellung gültig.

§8 Befreiungen

Die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

- 1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- 2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 3. Fahrzeuge, die von Ärzten bzw. Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- 5. Fahrzeuge, die von Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBI. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung, Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" verfügen, abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß Ei 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- 7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§9 In-/Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung zuletzt in der Fassung der Kundmachung vom 13.06.2022 außer Kraft.
- (3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.
- (4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Stubenberg am 14.10.2022

ing. Alexander Allmer

ir den Gemeinderat Der Bürgermeister

angeschlagen: 17 10 1012 2 abgenommen: 02.11.2012